

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 108. Sitzung am 21. und 22. September 2016 in Rostock beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2016/24:

Bezeichnung „Branntweinessig“

Sachverhalt/Frage:

„Branntwein“ ist durch die Spirituosenverordnung (EG) Nr. 110/2008 gemäß Anhang II Nr. 4 als eine ausschließlich durch Destillation von Wein oder Brennwein oder durch erneute Destillation eines Weindestillats erzeugte Spirituose neu definiert worden und kann somit nicht mehr als eine allgemein durch Brennen hergestellte Spirituose aufgefasst werden. Ist daher die Bezeichnung „Branntweinessig“ für einen aus Agraralkohol hergestellten Gärungsessig weiterhin zulässig, oder handelt es sich nunmehr um einen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 110/2008 unzulässigen „zusammengesetzten Begriff“?

Mehrheitlicher Beschluss:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 110/2008, der sich inhaltlich auf alle Lebensmittel und nicht nur auf Spirituosen bezieht, ist die Verwendung eines Begriffs aus dem Anhang II in einem zusammengesetzten Begriff oder die Anspielung auf einen dieser Begriffe in der Aufmachung eines Lebensmittels verboten, sofern nicht der betreffende Alkohol ausschließlich von der Spirituose oder von den Spirituosen stammt, auf die Bezug genommen wird. Der Ausdruck „betreffender Alkohol“ in Art. 10 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 110/2008 setzt somit voraus, dass in dem mit einem zusammengesetzten Begriff bezeichneten Erzeugnis tatsächlich eine nennenswerte Menge an Alkohol enthalten ist.

Branntweinessig enthält jedoch nur geringfügige Restalkoholmengen von bis zu 0,5 %. Andererseits ist „Branntweinessig“ eine seit Langem verwendete und akzeptierte Bezeichnung für einen Gärungsessig aus Agraralkohol, weder Handelsbrauch noch berechnete Verbrauchererwartung sehen eine davon abweichende Herstellung oder Zusammensetzung vor. Die allgemein akzeptierte Bezeichnung „Branntweinessig“ für einen Gärungsessig aus Agraralkohol, der lediglich noch geringe Restalkoholmengen aufweist, ist daher nicht als „zusammengesetzter Begriff“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 110/2008 aufzufassen. Die Bezeichnung „Branntweinessig“ fällt somit nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung, sondern bleibt eine weiterhin zutreffende verkehrübliche Bezeichnung nach Art. 2 Abs. 2 lit. o) der VO (EU) Nr. 1169/2011.